

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.07.2025

Geschäftszeichen:

II 23.1-1.65.40-8/25

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-65.40-256

Antragsteller:

Afriso-Euro-Index GmbH

Lindenstraße 20

74363 Güglingen

Geltungsdauer

vom: **3. August 2025**

bis: **3. August 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

Leckagesonde (Schwimmerprinzip) Typ "LS-03"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist eine Leckagesonde mit der Bezeichnung "LS-03" (gemäß Anlage 1), die dazu dient, in Auffangvorrichtungen Leckagen zu melden. Die Leckagesonde darf für allgemein bauaufsichtlich zugelassene Lagerbehälter mit integrierter Auffangvorrichtung, die für den Einbau dieser mechanischen Leckagesonden vorgesehen sind, verwendet werden. Die Leckagesonde arbeitet nach dem Schwimmerprinzip. Taucht der Schwimmer in Flüssigkeit ein, wird im Kopf der Leckagesonde optisch Alarm angezeigt. Die Leckagesonde arbeitet federkraftunterstützt.

(2) Die gegebenenfalls mediumberührten Teile der Leckagesonde werden aus Polyvinylchlorid (PVC), Polyethylen (HD-PE), Acryl-Butadien-Styrol (ABS) und Aluminium gefertigt.

(3) Die Leckagesonde ist nur für Flüssigkeiten mit Dichte von mindestens 0,7 kg/dm³ und maximal 1,15 kg/dm³ geeignet.

(4) Mit diesem Bescheid wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Regelungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(5) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(7) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Die Leckagesonde und ihre Bauteile müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Leckagesonde "LS-03" besteht aus einem unter Federvorspannung stehenden Leckmeldestößel, einem Zugseil, einer Klarsichthaube, einem Gehäuse, einem Tauchrohr mit Übergangsstück sowie einem Schwimmer mit rohrförmigem Abstandshalter/Führungsrohr. Die Leckagesonde wird mit einer Einbaulänge von max. 2500 mm ausgeführt.

(2) Spätestens bei einem Flüssigkeitsstand (Leckage) von 50 mm über dem unteren Ende der Leckagesonde wird eine Leckage sicher angezeigt.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Leckagesonde darf nur im Werk des Antragstellers, Afriso-Euro-Index S.r.L., Boulevardul Tudor Vladimirescu 45a, 050881 Bukarest/Rumänien, hergestellt werden. Sie muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der im DIBt hinterlegten Liste aufgeführten Unterlagen entsprechen.

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

2.3.2 Kennzeichnung

Die Leckagesonde, deren Verpackung oder deren Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Zusätzlich sind die zulassungspflichtigen Bauteile selbst mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen*),
- Typenbezeichnung,
- Serien- oder Chargennummer bzw. Identnummer bzw. Herstelldatum,
- Bescheidnummer*).

*) Bestandteil des Ü-Zeichens, das Bauteil ist nur wiederholt mit diesen Angaben zu kennzeichnen, wenn das Ü-Zeichen nicht direkt auf dem Bauteil aufgebracht wird.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Leckagesonde mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Regelungsgegenstandes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Leckagesonde oder der Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie das fertiggestellte Bauprodukt dem geprüften Baumuster entsprechen und die Leckagesonde funktionssicher ist.

(2) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Leckagesonde,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Leckagesonden, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in Anlehnung an die ZG-ÜS aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen einer anerkannten Überwachungsstelle. Auf die Erstprüfung kann verzichtet werden, wenn die der Zulassung zugrunde liegende Prüfung an von einer anerkannten Überwachungsstelle repräsentativ aus der laufenden Produktion entnommenen Proben durchgeführt wurde. Die Erstprüfung ist zu wiederholen, wenn sich die Produktionsvoraussetzungen ändern.

3 Bestimmungen für Planung und Ausführung

3.1 Planung

Die Leckagesonde ist für die wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Anlage 2 geeignet.

3.2 Ausführung

(1) Die Leckagesonde muss nach der Einbauvorschrift des Sondenherstellers im Werk des Behälterherstellers eingebaut werden. Nach Abschluss der Montage der Leckagesonde muss durch einen Sachkundigen des Behälterherstellers eine Prüfung auf ordnungsgemäßen Einbau und einwandfreie Funktion durchgeführt werden. Über die ordnungsgemäße Funktion der Leckagesonde ist eine Bescheinigung auszustellen und dem Betreiber zu übergeben.

(2) Die Leckagesonde ist so einzubauen, dass der Schwimmkörper sich so nahe wie möglich am Behälterboden befindet.

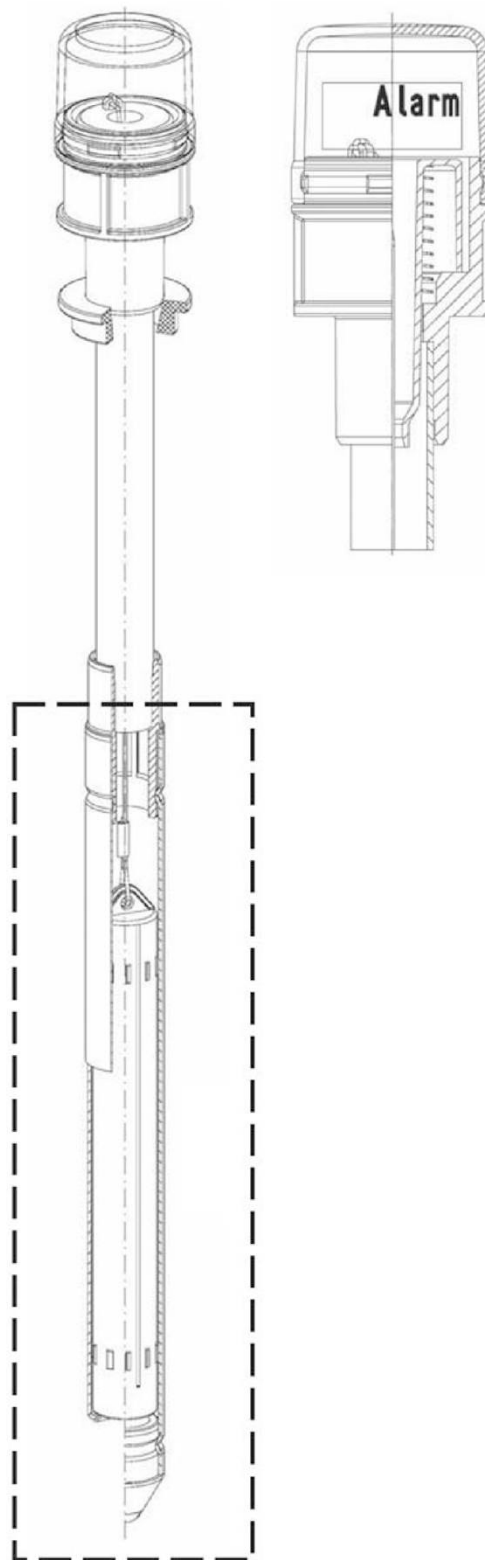
4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

Die Leckagesonde ist in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, auf Beschädigungen, Verschmutzungen und Funktion entsprechend Abschnitt 6.1 der Betriebsanleitung² zu prüfen. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers die Zeitabstände im genannten Zeitrahmen zu wählen. Die Betriebsanleitung ist vom Antragsteller mitzuliefern oder in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Liebs

² Betriebsanleitung des Herstellers der Leckagesonden LS-03 Stand 12.2019 auf Grundlage der von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG geprüften Betriebsanleitung, Stand 03.2012



Leckagesonde (Schwimmerprinzip) Typ "LS-03"

Übersicht

Anlage 1

Anlage 2

Wassergefährdenden Flüssigkeiten, für die die Leckagesonden geeignet sind

1. Heizöl DIN 51603-1-EL-Standard nach DIN 51603-1¹,
Heizöl DIN 51603-1-EL-schwefelarm nach DIN 51603-1¹,
Heizöl DIN 51603-1-EL-schwefelarm, stickstoffarm nach DIN 51603-1¹,
Heizöl DIN 51603-1-EL-A 5 bis A 100-schwefelarm nach DIN 51603-1¹,
Heizöl DIN 51603-1-EL-A 5 bis A 100-schwefelarm, stickstoffarm nach DIN 51603-1¹,
2. Heizöl DIN 51603-6-EL-B 5 bis B 15 schwefelarm nach DIN 51603-6²,
Heizöl DIN 51603-6-EL-B 5 bis B 15 schwefelarm, stickstoffarm nach DIN 51603-6²,
3. Heizöl DIN 51603-8-EL-P nach DIN/TS 51603-8³,
4. Dieseldieselkraftstoff nach DIN EN 590⁴,
5. Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214⁵,
6. Paraffinischer Dieseldieselkraftstoff nach DIN EN 15940⁶,
7. Schmier-, Hydraulik-, Wärmeträgeröle Q, legiert oder unlegiert, Flammpunkt > 55 °C,
8. Schmier-, Hydraulik-, Wärmeträgeröle Q, gebraucht, Flammpunkt > 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können,
9. Pflanzenöle wie Baumwollsaat-, Oliven-, Raps-, Rizinus- oder Weizenkeimöl in jeder Konzentration, die nicht als Lebensmittel oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden,
10. Ethylenglycol (CH₂OH) als Kühlerfrostschutzmittel,
11. Fotochemikalien (handelsüblich) in Gebrauchskonzentration (neu und gebraucht),
12. Ammoniakwasser (-Lösung) NH₄OH, bis zur gesättigten Lösung,
13. Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO_x - Reduktionsmittel (z. B. AdBlue) nach DIN 70070⁷.

1	DIN 51603-1:2024-11	Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DIN 51603-6:2025-05	Flüssige Brennstoffe Heizöle Teil 6: Heizöl EL B, Mindestanforderungen
3	DIN/TS 51603-8:2022-04	Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 8: Paraffinische Heizöle, Mindestanforderungen
4	DIN EN 590:2022-05	Kraftstoffe - Dieseldieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2022
5	DIN EN 14214:2019-05	Flüssige Mineralölerzeugnisse - Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl - Anforderungen und Prüfverfahren
6	DIN EN 15940:2023-07	Kraftstoffe - Paraffinischer Dieseldieselkraftstoff aus Synthese oder Hydrierungsverfahren - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15940:2023
7	DIN 70070:2005-08	Dieselmotoren, NO _x - Reduktionsmittel AUS 32, Qualitätsanforderungen